

**Auftrag der Fraktion der Grünen vom 22. März 2011 betreffend einer schnellstmöglichen Stilllegung überalterter Atomreaktoren (Beznau I und II), eines Überflugverbotes über sämtliche Atomanlagen sowie der Sistierung des Sachplanverfahrens für geologische Tiefenlager; Ablehnung**

---

Aarau, 15. Juni 2011

11.111

I.

Text und Begründung des Auftrags wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt den Auftrag mit folgender Begründung ab:

**1. Formelles**

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes (Art. 90 Bundesverfassung, BV) und die Zuständigkeit für Kernanlagen liegt beim Bund (vgl. Kernenergiegesetz, KEG). Darunter fallen auch die Fragen eines geologischen Tiefenlagers. Die Kompetenz für die Luftfahrt liegt ebenfalls beim Bund (vgl. Art. 87 BV sowie Bundesgesetz über die Luftfahrt [Luftfahrtgesetz, LFG]).

Für die Vertretung des Kantons nach aussen und für die Beziehungspflege zu den Behörden des Bundes und der anderen Kantone ist gemäss § 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung der Regierungsrat zuständig. Die Forderung 1 des Auftrags (Einsatz für die Stilllegung der Atomreaktoren Beznau I und II) bezieht sich demnach auf Massnahmen im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Nach seinem Wortlaut geht der vorliegende Auftrag über einen Prüfungsauftrag hinaus und weist Weisungscharakter auf.

Nach ihrem Wortlaut gehen die Forderungen 2 und 3 des vorliegenden Auftrags über einen Prüfungsauftrag hinaus und können deshalb aus formellen Gründen nicht entgegengenommen werden.

Gemäss § 82a des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) ändert der Grosse Rat in diesem Fall einen Auftrag mit Weisungscharakter in einen Auftrag zur Prüfung des Anliegens. Der Regierungsrat stellt deshalb den Antrag, die Forderung 1 des Auftrags (Einsatz für die Stilllegung der Atomreaktoren Beznau I und II)

gemäss § 82a Abs. 2 GO in einen Auftrag zur Prüfung des Anliegens umzuwandeln, hält in seinem Hauptantrag aber an der Ablehnung des Auftrags fest.

Aufgrund dieser Rechtslage lehnt es der Regierungsrat ab, den Auftrag entgegen zu nehmen. Materiell nimmt er gleichwohl Stellung:

## **2. Haltung des Regierungsrats zur Stilllegung von Beznau I und II**

Der Weiterbetrieb der heutigen Kernkraftwerke erfordert aus Gründen der Sicherheit und des geplanten Unterhalts, dass die Anlagen regelmässig nachgerüstet werden. Für den Regierungsrat ist eine hohe Betriebssicherheit vorrangiges Ziel, das nicht aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen in Frage gestellt werden darf. Eine Stilllegung bestehender Kernkraftwerke soll deshalb nicht aufgrund des Kriteriums Betriebsdauer (zum Beispiel 50 Jahre) erfolgen, sondern auf der Basis der Beurteilung der konkreten Sicherheitsstandards und der Life-Cycle der Nachrüstungen.

Die Kernkraftwerke unterstehen der Kontrolle des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI), das die erforderlichen Nachrüstungen verlangen kann. Es ist Sache der Betreiber der Kernkraftwerke, inwieweit sie die Nachrüstungen umsetzen oder die Anlagen vorzeitig stilllegen wollen. Die Betriebssicherheit muss in jedem Fall auch für die Restlaufdauer hoch gehalten werden. Die Sicherheit ist nicht teilbar.

Eine Stilllegung bestehender Kernkraftwerke soll nicht aufgrund des Kriteriums Betriebsdauer (zum Beispiel 50 Jahre) erfolgen, sondern auf der Basis der Beurteilung der konkreten Sicherheitsstandards. Insbesondere sind die zur Gewährleistung der Betriebssicherheit während der Restlaufdauer zu tätigen Nachrüstungen bei der Festlegung des Stilllegungszeitpunkts zu berücksichtigen.

## **3. Haltung des Regierungsrats zum Überflug von Kernanlagen**

Der Regierungsrat verfügt über keine Kompetenzen, Bestimmungen betreffend Überflug gewisser Kantonsteile zu erlassen.

Unabhängig von den Ereignissen in Fukushima wurde in der aktuell laufenden Gesamtrevision des Aargauer Richtplans im Kapitel M 7.1 Luftverkehr/Flugplätze folgender Planungsgrundsatz aufgenommen:

"Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass standardisierte Anflugverfahren und Abflugrouten nicht über Kernanlagen geführt werden."

In diesem Sinne hat der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zum SIL-Objektblatt 'Flughafen Zürich' vom 24. November 2010 im Kapitel 3 "Forderungen zur Sicherheit, Überflug von Kernanlagen" zwei Anträge gestellt:

"1.

Der gekröpfte Nordanflug mit einer Linienführung direkt über Kernanlagen wird aus grundsätzlichen Sicherheitserwägungen abgelehnt.

2.

Das ENSI ist zu beauftragen, die Abklärungen der HSK aus den Jahren 2003–2005 zur Sicherheit von Flugrouten und Aufklärungsflächen über Kernanlagen unter den veränderten Umständen zu bestätigen."

Der Befund der entsprechenden Abklärungen des ENSI liegt noch nicht vor. Im Übrigen verweist der Regierungsrat auch auf die Beantwortung des (11.139) Postulats Andreas Senn, CVP, Würenlingen (Sprecher), und weiterer Grossratsmitglieder, vom 29. März 2011 betreffend externer Risikominimierung durch eine Flugverbotszone über den Aargauer Kernanlagen mit einem Radius von 5 Kilometern.

#### **4. Haltung des Regierungsrats zum Sachplan geologische Tiefenlager**

So wie die Vorteile der Nutzung der Nukleartechnologie (zum Beispiel im Gesundheitswesen) und der Kernenergie allen zugute kommen, müssten auch die entsprechenden Lasten von allen getragen werden. Diesem Grundsatz steht die Tatsache entgegen, dass die Schweiz nur ein oder zwei Tiefenlager (HAA, SMA) braucht und die geologischen Voraussetzungen dafür nur in einigen Regionen gegeben sind.

Angesichts der Ausgangslage und der Langlebigkeit der radioaktiven Abfälle ist unbestritten, dass die Wahl eines Standorts für ein Tiefenlager nur durch das Kriterium "Sicherheit" bestimmt werden kann. Weitere, so genannte "weiche" Kriterien können nur untergeordnete Bedeutung haben, wenn gleiche Verhältnisse bezüglich Sicherheit vorliegen.

Aus diesen Gründen werden besonders hohe Anforderungen an die Standortevaluation gestellt. Sie beruht auf einem mehrstufigen Verfahren, das im Sachplan Geologische Tiefenlager (SGT) festgelegt ist.

Der Regierungsrat hat bereits die Erarbeitung des Konzeptteils des SGT – in dem die "Spielregeln" für das Verfahren bestimmt wurden – von Anfang an kritisch begleitet. Er hat unter anderem erfolgreich eingebracht, dass die betroffenen Kantone, Gemeinden und Regionen am Verfahren beteiligt und nicht nur angehört werden und dass die betroffenen Kantone gemeinsam eine unabhängige Expertengruppe einsetzen. Mit der Unterstützung des Sachplanprozesses bekennt sich der Regierungsrat auch zu einem fairen, wissenschaftlich fundierten Evaluationsverfahren.

Der Regierungsrat will grundsätzlich kein Tiefenlager im Kanton Aargau. Er ist aber gewillt, im Findungsprozess (Sachplanverfahren) konstruktiv mitzuarbeiten.

Die Zuständigkeit für Kernanlagen liegt beim Bund. Deshalb obliegt dem Bundesamt für Energie (BFE) die Federführung im Sachplan geologische Tiefenlager. Das BFE hat am 17. März 2011 eine Hintergrundinformation publiziert mit dem Titel "Auswirkungen der Vorkommnisse in Japan vom März 2011 auf das Sachplanverfahren geologische Tiefenlager". Es schreibt darin:

"Das Auswahlverfahren gemäss Sachplan geologische Tiefenlager wird planmässig weiter geführt. Eines der Kriterien, das die Standorte erfüllen müssen, ist die Langzeitstabilität. Dazu gehört die "Beständigkeit der Standort- und Gesteinseigenschaften". Das heisst, für geologische Tiefenlager werden gezielt seismisch ruhige und tektonisch stabile Gebiete gesucht. Das ENSI kommt zum Schluss, dass die in Etappe 1 des Sachplanverfahrens vorgeschlagenen Standortgebiete dies erfüllen, da Zonen mit erhöhter seismischer Aktivität gemieden wurden und zu Störungzonen, an welchen zukünftig im Zusammenhang mit grösseren Erdbeben Bewegungen stattfinden könnten, genügend Abstand eingehalten wurde. Das Auswahlverfahren sowie die nachfolgenden Bewilligungsschritte erlauben es zudem, den Kenntnisstand schrittweise zu vertiefen und neue Erkenntnisse zu berücksichtigen."

Der Regierungsrat sieht keine Gründe, die Haltung des BFE bezüglich Sistierung des Sachplanverfahrens grundsätzlich in Frage zu stellen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr.1'517.—.

REGIERUNGSRAT AARGAU